



FISU
WORLD
UNIVERSITY
GAMES
SUMMER

Rhine-Ruhr 2025 FISU Games gGmbH
Nördlicher Zubringer 9-11 / 40470 Düsseldorf

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB VON EINTRITTSKARTEN FÜR UND DEN ZUTRITT ZUR RHINE-RUHR 2025 FISU WORLD CONFERENCE („Eintrittskarten-AGB“)¹

1. Geltungsbereich

Diese Eintrittskarten-AGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch die Bestellung und/oder den Kauf von Eintrittskarten – entweder in Form von physischen, print@home- oder mobile-Eintrittskarten – („**Eintrittskarten**“) für die Rhine-Ruhr 2025 FISU World Conference („**Conference**“), welche vor Ort in der Jahrhunderthalle Bochum, An der Jahrhunderthalle 1, D-44793 Bochum („**Veranstaltungsort**“), im Zeitraum vom 17. bis 19. Juli 2025 stattfindet, bei der Rhine-Ruhr 2025 FISU Games gGmbH, Nördlicher Zubringer 9-11, 40470 Düsseldorf, Deutschland („**Veranstalterin**“) oder der vivenu GmbH („**Autorisierte Anbieterin**“) begründet wird, insbesondere für die Teilnahme an der Conference durch den Zutritt zum und den Aufenthalt am Veranstaltungsort („**Vor-Ort-Teilnahme**“). Durch den Erwerb oder die Verwendung der Eintrittskarten akzeptiert der jeweilige Erwerber der Eintrittskarten („**Kunde**“) die Geltung der Eintrittskarten-AGB. Sofern der Kunde im Wege der Vor-Ort-Teilnahme an der Conference teilnimmt, ist es unerheblich, ob dem Kunden die Eintrittskarten als physische Eintrittskarte oder print@home- bzw. mobile-Eintrittskarten ausgestellt werden.

2. Bestellung und Leistungsgegenstand

2.1 Verkaufskanäle: Eintrittskarten für die Conference dürfen grundsätzlich nur bei der Veranstalterin oder der autorisierten Anbieterin erworben werden. Plattformen von Drittanbietern wie viagogo, Global Ticket, StubHub usw. sind ausdrücklich keine autorisierten Anbieter oder angeschlossenen Verkaufsagenten der autorisierten Anbieterin und nicht berechtigt, gültige Eintrittskarten anzubieten. Zusätzlich zu diesen Eintrittskarten-AGB können die allgemeinen Geschäftsbedingungen der autorisierten Anbieterin in Bezug auf den Vorverkauf über www.rhineruhr2025.com und ihre angeschlossenen Verkaufsstellen („**AGB der autorisierten Anbieterin**“) gelten. Im Verhältnis zwischen dem Kunden und der Veranstalterin gelten diese Eintrittskarten-AGB ausschließlich und vorrangig vor den AGB der autorisierten Anbieterin, soweit beim Kauf oder spätestens beim Einlass zur Conference ordnungsgemäß darauf hingewiesen wurde.

2.2 Registrierung: Vor Erwerb von Eintrittskarten hat der Kunde sich für den Zutritt zur Conference vor Ort unter [<https://app.smartsheet.com/b/form/67fb380cd06d4a02a0f6e868dc026cad>] im Zeitraum vom **1. Dezember 2024** bis **31. März 2025** zu registrieren. Hierbei hat der Kunde die bereitgestellte *FISU World Conference Registration Form* vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Registrierung wird dem Kunden im Anschluss per E-Mail bestätigt.

¹ Vorab wird darauf hingewiesen, dass zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet wird. Eine Benachteiligung i.S.v. § 1 AGG, gleich welcher Art, ist damit nicht intendiert.

Rhine-Ruhr 2025 FISU Games gGmbH Nördlicher Zubringer 9-11 40470 Düsseldorf Germany info@rhineruhr2025.com rhineruhr2025.com



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages





FISU
WORLD
UNIVERSITY
GAMES
SUMMER

2.3 Bestellung: Bei einer Online-Bestellung von Eintrittskarten über <https://ticket.rhineruhr2025.com/> gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit der Veranstalterin ab, indem er den dafür vorgesehenen Onlinebefehl nutzt. Der Erhalt des Angebots wird dem Kunden bestätigt („**Bestellbestätigung**“). Diese Bestellbestätigung stellt jedoch lediglich eine Bestätigung des Eingangs der Online-Bestellung und noch keine Annahme des Angebots des Kunden dar und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Eintrittskarten und der Berücksichtigung etwaiger besonderer Umstände (z. B. Hygiene, Sicherheitsaspekte). Auf Grundlage dieser Eintrittskarten-AGB kommt ein Vertrag zwischen der Veranstalterin und dem Kunden erst mit der ausdrücklichen Bestätigung der Bestellung, dem (ggf. elektronischen) Versand oder der Hinterlegung der Eintrittskarten, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, zustande.

2.4 Preise und Zahlungen: Der Eintrittskartenpreis richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bestellung auf www.rhineruhr2025.com einsehbaren, gültigen Eintrittskartenpreisliste der Veranstalterin. Eintrittskartenbestellungen werden nur unter Verwendung der zugelassenen Zahlungsverfahren (z. B. PayPal, Kreditkarte) bearbeitet. Zusätzlich zum Eintrittskartenpreis kann die Veranstalterin dem Kunden im Falle eines Eintrittskartenversandes Versandkosten und/oder zumutbare Servicegebühren für Leistungen, die in deren Interesse erbracht werden (z. B. Systemgebühren), in Rechnung stellen.

Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden erfolglosen Zahlung (z. B. mangelnde Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung) ist die Veranstalterin berechtigt, die Bestellung entschädigungslos zu stornieren und/oder die entsprechenden Eintrittskarten zu sperren. Diese verlieren dann ihre Gültigkeit. Eventuell anfallende Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, eine weitergehende Entschädigung zu verlangen.

2.5 Versand und Hinterlegung von Eintrittskarten bei Vor-Ort-Teilnahme: Nach freiem Ermessen der Veranstalter werden die Eintrittskarten auf dessen Kosten postalisch versandt. Für den Versand wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die von Fall zu Fall vertraglich festgelegt wird. Die Veranstalterin wählt das Versandunternehmen nach eigenem Ermessen aus.

Bei Übermittlung elektronischer Eintrittskarten als print@home- bzw. mobile-Eintrittskarten werden dem Kunden die bestellten Eintrittskarten elektronisch (z. B. per E-Mail) in Form eines QR-Codes und im PDF-Format zugesendet. Bei Übermittlung von elektronischen Eintrittskarten werden keine Versandgebühren erhoben. Der QR-Code für den Zugang zur Conference ist auf dem Smartphone dauerhaft verfügbar zu machen oder in gut lesbarer Qualität in A4-Papierform auszudrucken und bei der Conference mit sich zu führen. Nicht lesbare QR-Codes oder Ausdrücke, die nicht auf ein Verschulden der Veranstalterin zurückzuführen sind, berechnen grundsätzlich nicht zum Zutritt zur Conference.

Bei kurzfristigen Bestellungen kann im Einzelfall nach freiem Ermessen der Veranstalterin zwischen dem Kunden und der Veranstalterin eine Hinterlegung der Eintrittskarten zur Abholung vereinbart werden. Für die Hinterlegung der Eintrittskarten kann die Veranstalterin eine angemessene Hinterlegungsgebühr erheben. Der Kunde oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Drittperson ist nur gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines anderen zur Identifizierung geeigneten amtlichen Dokuments zur Abholung der Eintrittskarten berechtigt.

3. Widerruf, Rücknahme

3.1 Kein Recht auf Widerruf oder Rücknahme: Bei Kauf einer Eintrittskarte steht dem Kunden gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein zweiwöchiges Widerrufs- und Rücktrittsrecht zu, unabhängig davon, ob die Veranstalterin oder die autorisierte Anbieterin Eintrittskarten im Wege der Fernkommunikation nach § 312c Abs. 2 BGB



FISU
WORLD
UNIVERSITY
GAMES
SUMMER

anbietet und somit ein Fernabsatzvertrag nach § 312c Abs. 1 BGB vorliegen kann. Bestellungen sind daher verbindlich und endgültig, und sie können weder geändert noch zurückgenommen werden.

3.2 Eintrittskartenrückgabe: Bei der Conference ist eine Rückerstattung in der Regel nicht möglich. Unter bestimmten Umständen kann aus Kulanzgründen eine Rückerstattung erfolgen. Erstattungsanträge müssen schriftlich über ticketing@rhineruhr2025.com eingereicht werden. Die Entscheidung darüber trifft das Eintrittskartenmanagement. Vor Ort werden keine Erstattungen vorgenommen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor. In jedem Fall erfolgt die Erstattung des Eintrittskartenpreises abzüglich einer Buchungsgebühr von 0,50 €. Kann ein Kunde eine Eintrittskarte aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Übertragung der Eintrittskarte an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 4.3 zulässig.

4. Übertragung von Eintrittskarten

4.1 Schützenswertes Interesse: Zur Unterbindung der nicht autorisierten Weitergabe von Eintrittskarten, insbesondere aus Sicherheitsgründen, zur Vermeidung von Spekulationen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der potenziellen Besucher mit Eintrittskarten zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im schützenswerten Interesse der Veranstalterin und der Besucher, die Weitergabe von Eintrittskarten angemessen einzuschränken.

4.2 Unzulässige Übertragung: Die Eintrittskarten werden ausschließlich für den privaten Gebrauch verkauft. Der Erwerb von Eintrittskarten zum Zwecke des wirtschaftlichen Gewinns oder des kommerziellen Weiterverkaufs ist verboten und bleibt der Veranstalterin und/oder der autorisierten Anbieterin vorbehalten. Insbesondere ist es einer Person, die im Besitz von Eintrittskarten ist, nicht erlaubt,

- a) ihre Eintrittskarten gewinnbringend zu verkaufen; oder
- b) ihre Eintrittskarte ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Veranstalterin kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets; oder
- c) ihre Eintrittskarten zum Verkauf oder zur Weitergabe anzubieten und/oder öffentlich zu verkaufen oder weiterzugeben, insbesondere im Wege von Auktionen, auch online (z. B. bei eBay, Kleinanzeigen, Facebook) und/oder über von der Veranstalterin nicht autorisierte Verkaufsplattformen (z. B. viagogo, seatwave, StubHub usw.); oder
- d) Eintrittskarten regelmäßig und/oder in größerer Zahl zu übertragen; oder
- e) Eintrittskarten an gewerbliche und professionelle Wiederverkäufer und/oder Eintrittskartenhändler oder Eintrittskartenplattformen zu verkaufen oder zu übertragen; oder
- f) ihre Eintrittskarten über dem Verkaufspreis zuzüglich anteiliger Transaktionskosten (Versandkosten, Vorverkaufsgebühren, Systemgebühren) zu übertragen; ein Preisaufschlag von bis zu 10 % zur Abgeltung der entstandenen Transaktionskosten ist zulässig; oder
- g) ihre Eintrittskarte weiterzuverkaufen, wenn diese Eintrittskarte unter Verwendung automatisierter Verfahren erworben wurde, die dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Eintrittskarten oder andere für den Verkauf der Eintrittskarten geltende Regularien zu umgehen.

4.3 Übertragung: Die private Weitergabe einer Eintrittskarte aus nichtkommerziellen Gründen, insbesondere im Einzelfall bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Person, ist nicht zulässig.



FISU
WORLD
UNIVERSITY
GAMES
SUMMER

4.4 Sanktionen im Falle einer unzulässigen Übertragung: Im Falle eines unzulässigen Verkaufs oder einer unzulässigen Nutzung von Eintrittskarten gemäß Klausel 4.2 ist die Veranstalterin berechtigt,

- a) vor der Lieferung oder dem Versand keine Eintrittskarten zu liefern und/oder die Eintrittskarten zu stornieren, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen in Ziffer 4.2 verwendet wurden;
- b) Eintrittskarten sowie andere vom jeweiligen Eintrittskarteninhaber erworbene Eintrittskarten zu sperren und/oder zu stornieren und diesem entschädigungslos den Zutritt zur Conference zu verweigern sowie diesen vom Veranstaltungsort zu verweisen, falls er bereits Zutritt erhalten hat;
- c) betroffene Kunden vom Eintrittskartenkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf (5) Jahre, für ggf. auch diesen Eintrittskarten-AGB nicht unterfallende Veranstaltungen auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Eintrittskarten sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;
- d) sonstige, von dem betroffenen Kunden bereits bei der Veranstalterin erworbene Eintrittskarten auch für vergleichbare Veranstaltungen, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und gegen Rückerstattung des entrichteten Preises zu stornieren;
- e) gegen den Kunden eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 8 zu verhängen.

4.5 Daten des neuen Eintrittskarteninhabers: Die Verarbeitung der Daten des neuen Inhabers der Eintrittskarte (regelmäßig Name, Anschrift und Geburtsdatum) erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und der Veranstalterin sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Veranstalterin (vgl. Ziffer 4.1) gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO.

5. Aufschieb, Absage, Stornierung

5.1 Verschiebung der Conference: Im Falle einer Verschiebung oder Verlegung der Conference auf einen anderen Tag sind die Eintrittskarten für den Ersatztermin nicht gültig. Die Eintrittskarteninhaber haben nur dann Anspruch auf Rückerstattung des Kartenpreises, wenn die betreffende Eintrittskarte nicht benutzt wurde. Rückerstattungsanträge müssen in Textform (per E-Mail oder über das Support-Portal) an die Veranstalterin gestellt werden.

5.2 Absage der Conference: Wird die Conference abgesagt, sind sowohl die Veranstalterin als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb der Eintrittskarten für die Conference zurückzutreten. Es gelten die in Ziffer 5.1 genannten Regelungen zur Rückerstattung.

5.3 Aufwendungen: Die Veranstalterin haftet in den Fällen dieser Ziffer 5 gegenüber dem Kunden nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten), es sei denn, die Veranstalterin hat das jeweils die Änderung im Vertragsverhältnis auslösende Ereignis zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen der Veranstalterin sprechen im Einzelfall für eine Haftung.

6. Zutritt zur Conference

6.1 Recht auf Zutritt: Eintrittskarten in Verbindung mit einer erfolgreichen Registrierung für die Conference berechtigen am jeweiligen Gültigkeitstag je nach Eintrittskarte grundsätzlich zur Vor-Ort-Teilnahme und damit zum Zutritt zur Conference am Veranstaltungsort.



FISU
WORLD
UNIVERSITY
GAMES
SUMMER

Der physische Zutritt zur Conference ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Veranstalterin ist berechtigt, Eintrittskarten zu personalisieren. In diesem Fall erhält nur die auf den Eintrittskarten angegebene oder durch andere Identifikationskriterien (QR-Code usw.) identifizierbare Person oder die Person, die die Eintrittskarten im Rahmen einer zulässigen Übertragung gemäß Ziffer 4.3 erworben hat, vorbehaltlich der Einbeziehung und Anwendung dieser Eintrittskarten-AGB, Zutritt zur Conference, sofern ein gültiges Personaldokument vorgelegt werden kann. Auf Verlangen ist die Eintrittskarte zusammen mit dem Personaldokument auch jederzeit auf der Conference der Veranstalterin oder einer von dieser beauftragten Person vorzulegen. Die Eintrittskarte berechtigt nur zum Zugang zu den entsprechend freigegebenen Bereichen.

Eintrittskarten, die auf von der Veranstalterin nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Zutrittsrecht und können insbesondere Rechtsfolgen nach Ziffer 6.2 auslösen. Die Veranstalterin wird auch dann von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Kunden frei, wenn der Eintrittskarteninhaber kein wirksames Zutrittsrecht nach dieser Ziffer erworben hat. Der Eintrittskarteninhaber ist auf Nachfrage der Veranstalterin – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – verpflichtet, anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis er die Eintrittskarten erworben hat, dies kann ggf. auch die namentliche Nennung des Eintrittskartenverkäufers miteinschließen.

6.2 Zutrittsverweigerung: Grundsätzlich ist jeder Kunde oder Eintrittskarteninhaber mit einem wirksam erworbenen Zutrittsrecht zum Zutritt zur Conference am Veranstaltungsort oder des virtuellen Konferenzraums berechtigt. Der Zutritt zur Conference kann bei einer Vor-Ort-Teilnahme dennoch verweigert werden, wenn

- a) der Kunde oder Eintrittskarteninhaber sich weigert, sich vor Betreten des Veranstaltungsorts, d.h. des umgrenzten Bereichs, am Eingang oder auf dem Conference-Gelände, einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen; Personen, die Gegenstände und/oder Tiere (vgl. Ziffer 7.2) unerlaubt zum Veranstaltungsort bringen und/oder diese den Kontrollen des Sicherheitspersonals entziehen, können vom Veranstaltungsort verwiesen werden. Die Veranstalterin behält sich vor, für bestimmte Gegenstände, die zum Veranstaltungsort eingebracht werden sollen, entsprechende gesonderte Kontrollstellen oder Eingänge zu bestimmen; oder
- b) kein gültiges Personaldokument vorgelegt wird;
- c) die in oder auf den Eintrittskarten verankerten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Strich- und/oder QR-Code, Seriennummer etc.) manipuliert, unkenntlich macht oder beschädigt wurden, soweit dies nicht von der Veranstalterin zu vertreten ist; oder
- d) technische Störungen, die eindeutig dem Eintrittskarteninhaber zuzurechnen sind (z. B. Defekt des Mobiltelefons, unlesbarer Ausdruck etc.), dazu führen, dass die elektronische Zutrittskontrolle nicht möglich ist; oder
- e) der Eintrittskarteninhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der entsprechend als Kunde gespeichert und über die Individualisierungsmerkmale auf der Eintrittskarte vermerkt ist, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Übertragung nach Ziffer 4.3 vor.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden oder des Eintrittskarteninhabers auf Entschädigung.



FISU
WORLD
UNIVERSITY
GAMES
SUMMER

6.3 Besondere Einlassvoraussetzungen bei Vor-Ort-Teilnahme/Pandemiebekämpfung: Sofern aus wichtigem Grund, z. B. aufgrund zwingender Sicherheitsvorschriften zur Pandemiebekämpfung oder zum teilweisen Ausschluss von Publikum nach behördlichen Vorgaben, bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen und/oder Nachweise für den Erwerb von Eintrittskarten und/oder den Zutritt zur Conference am Veranstaltungsort erforderlich sind (z. B. Impf-, Test- oder Genesungsnachweise), ist die Veranstalterin vorbehaltlich der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt und verpflichtet, solche Nachweise bzw. Bescheinigungen im Wege einer Einlassbedingung (unmittelbar vor dem Zutritt zur bzw. Aufenthalt auf der Conference) einzuholen und die Einhaltung solcher Vorschriften zu kontrollieren. Falls Besucher die entsprechenden Bedingungen und Voraussetzungen nicht erfüllen können, ist die Veranstalterin berechtigt, den Kauf von Eintrittskarten und/oder den Zutritt zur Conference zu verweigern. Bei bereits erworbenen Eintrittskarten sind die Kunden und die Veranstalterin berechtigt, vom Eintrittskartenkaufvertrag für die Conference zurückzutreten. Ein etwaiges Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die konkreten besonderen Einlassvoraussetzungen bei Erwerb der Eintrittskarte bereits bekanntgegeben waren, oder erlischt spätestens mit jedem Zutritt zur Conference während der Geltung der konkreten besonderen Einlassvoraussetzungen.

Erfordern die Maßnahmen die Erfassung oder Verarbeitung besonders schützenswerter personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten), werden unter www.rheineruhr2025.com entsprechende Datenschutzhinweise gegeben.

Die Kunden erklären sich zudem einverstanden, dass die Veranstalterin aus wichtigem Grund, z. B. wegen zwingender Sicherheitsbestimmungen oder zur Vermeidung größeren Andrangs, berechtigt ist, bestimmte Einlasszeiten für bestimmte Eintrittskarten festzulegen. In diesem Fall sind die betroffenen Personen verpflichtet, den entsprechenden Zeitplan einzuhalten. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichteinhaltung kann der Zutritt zur Conference außerhalb des angegebenen Zeitrahmens ohne Entschädigung verweigert werden.

6.4 Wiedereintritt bei Vor-Ort-Teilnahme: Die Veranstalterin erfüllt ihre Verpflichtungen in Bezug auf das Zutrittsrecht bei einer Vor-Ort-Teilnahme, indem sie Personen mit einer Eintrittskarte einmalig Zutritt zur Conference am Veranstaltungsort gewährt. Grundsätzlich verlieren die Eintrittskarten ihre Gültigkeit beim Verlassen der Conference bzw. des Veranstaltungsorts. Ein „Wiedereintritt“ ist jedoch zulässig, wenn die Eintrittskarten beim Verlassen der Conference bzw. des Veranstaltungsorts vom Servicepersonal der Veranstalterin gescannt werden. Bei einem Wiedereintritt gelten weiterhin die jeweiligen Eintrittskartenbestimmungen, und es werden gegebenenfalls erneut Sicherheits-, Personen- und Taschenkontrollen durchgeführt.

6.5 Begleitperson und Kinderbetreuung bei Vor-Ort-Teilnahme: Kunden in Begleitung von Kindern unter 4 Jahren haben die Möglichkeit, eine kostenfreie Eintrittskarte für das/die Kind(er) und eine Begleitperson zu erhalten, um an der Conference teilnehmen zu können.

Kunden in Begleitung von Kindern im Alter von 4 bis 10 Jahren haben die Möglichkeit, das/die Kind(er) während der Conference kostenfrei für die Kinderbetreuung anzumelden, um an der Conference teilnehmen zu können.

Beide vorgenannten Dienstleistungen erfordern eine vorherige Anmeldung durch den Kunden. Die Anmeldung begründet noch keinen rechtlichen Anspruch auf den Erhalt einer kostenfreien Eintrittskarte für Begleitpersonen oder einen Platz in der Kinderbetreuung. Ein solcher Anspruch besteht erst, wenn der Kunde nach Überprüfung seiner Anmeldung eine entsprechende Bestätigung von der Veranstalterin erhält.



FISU
WORLD
UNIVERSITY
GAMES
SUMMER

7. Verhalten auf der Conference

Bei Vor-Ort-Teilnahme

7.1 Hausordnung: Mit dem Zutritt zur Conference am Veranstaltungsort verpflichten sich die Kunden zur Einhaltung der Haus- und Serviceordnung sowie des von der Veranstalterin aufgestellten Verhaltenskodexes, die beide unter abrufbar sind. Diese gelten mit dem Zutritt zum Veranstaltungsort, ungeachtet der Gültigkeit dieser Eintrittskarten-AGB.

Am Veranstaltungsort ist den Anweisungen des Betreibers sowie der Veranstalterin und des Sicherheitspersonals zur Durchführung der Hausordnung Folge zu leisten.

7.2 Ordnungswidriges Verhalten: Jeder Verstoß gegen die vorgenannte Haus- und/oder Serviceordnung und/oder gegen die nachstehenden Verhaltensregeln kann zur entschädigungslosen Einziehung oder Sperrung der Eintrittskarte, zur Verwirkung des Zutrittsrechts oder zum Verweis von der Conference führen.

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, maskiert sind oder sich gewalttätig oder gegen die öffentliche Ordnung verhalten bzw. ein solches Verhalten befürchten lassen, ist der Zutritt zur Conference untersagt.

Insbesondere ist es verboten, unter anderem die folgenden Gegenstände mitzuführen:

- Waffen jeglicher Art sowie Gegenstände, die als Waffen oder Geschosse verwendet werden können. Dazu gehören auch Geräte zur Selbstverteidigung wie Pfeffersprays.
- Glasbehälter, -flaschen und -dosen oder andere Gegenstände aus Glas oder anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Materialien, die aufgrund ihrer Beschaffenheit Verletzungen verursachen können
- Pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Raumpulver, Fackeln, Wunderkerzen usw.
- Stockschirme (nicht zusammenklappbar)
- Stangen (z.B. für Flaggen)
- Laserpointer
- Selfie-Sticks
- Taschen und Rucksäcke mit einer Größe über 50 x 30 x 20 cm. Der Sicherheitsdienst darf nach eigenem Ermessen Taschen- und Rucksackkontrollen durchführen.
- Schriften, Plakate, Embleme und andere Gegenstände (einschließlich Kleidungsstücke), die einer unzulässigen Meinungsäußerung dienen (z. B. rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales, antisemitisches, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial)
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG); ihr Konsum ist ebenfalls verboten
- Alkoholische Getränke
- Tiere jeglicher Art, mit Ausnahme von Blindenhunden und Assistenzhunden in Absprache mit dem Betreiber/der Veranstalterin
- Plastikbehälter, Plastikflaschen oder Tetrapacks mit Getränken für den persönlichen Gebrauch, die eine Höchstmenge von 500 ml pro Person überschreiten
- Private Sportgeräte, wie Fahrräder, Skateboards, Rollerblades



FISU
WORLD
UNIVERSITY
GAMES
SUMMER

7.3 Aufnahme von Eintrittskarteneinhabern: Zur öffentlichen Berichterstattung und Bewerbung der Conference können die Veranstalterin oder von ihr jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Eintrittskarteneinhaber als Besucher zeigen können, und diese für diese Zwecke verwenden. Das berechnete Interesse der Veranstalterin oder von dieser jeweils beauftragten oder sonst autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) liegt darin, die Conference medial zu positionieren und zu verweren. Weitere Informationen zu Datenschutz finden sich unter Ziffer 11. Erwirbt ein Kunde Eintrittskarten nicht nur für sich selbst, sondern auch für weitere Personen mit einem wirksamen Zutrittsrecht, ist der Kunde angehalten, die Weiterleitung der Informationen an den jeweiligen Eintrittskarteneinhaber sicherzustellen.

7.4 Videoüberwachung: Zur Gewährleistung der Sicherheit am Veranstaltungsort und zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird die Conference und teilweise auch deren Umfeld nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden von der Veranstalterin vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich nach Ziffer 7.4 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von der Veranstalterin oder von der Veranstalterin autorisierten Dritten oder dem jeweils zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer Videoüberwachung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

7.5 Cannabisverbot: Auf der Conference gilt, insbesondere zum Schutz von Kindern und Familien, ein absolutes Rauch- und Konsumverbot in Bezug auf Cannabis im Sinne des § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Verbote ist die Veranstalterin und von ihr beauftragtes Personal jederzeit berechnigt, Eintrittskarteneinhaber, Kunden und Gäste entschädigungslos der Conference zu verweisen.

Bei Vor-Ort-Teilnahme

7.6 Aufzeichnungen der Conference: Inhabern von Eintrittskarten und Besuchern ist es nicht gestattet, Töne, Fotos oder Videos der Conference, insbesondere der Vorträge und Workshops etc., (teilweise) aufzuzeichnen und/oder zu übertragen, soweit dies zu öffentlichen oder kommerziellen Zwecken geschieht; Aufnahmen zu rein privaten Zwecken sind hingegen gestattet. Die Verbreitung und/oder Vervielfältigung von Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen der Conference oder von Teilen der Conference über Internet, Radio, Fernsehen, Datenträger (z.B. DVD, CD-ROM usw.) oder andere, auch zukünftig entstehende Medien sowie die Unterstützung Dritter bei derartigen Aktivitäten ist strengstens untersagt.

8. Vertragsstrafe

Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese Eintrittskarten-AGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 4, ist die Veranstalterin ergänzend zu den sonstigen nach diesen Eintrittskarten-AGB möglichen Maßnahmen und unbeschadet etwaiger darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche berechnigt, im eigenen Ermessen eine angemessene Vertragsstrafe gegen den Kunden zu verhängen, deren Höhe im Zweifelsfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.



FISU
WORLD
UNIVERSITY
GAMES
SUMMER

9. Haftung

Der Aufenthalt am Veranstaltungsort erfolgt auf eigene Gefahr. Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit verursachen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Vertragspartner(in) regelmäßig vertrauen darf (sog. „Kardinalpflichten“) oder um Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; gleiches gilt für das Vorhandensein/Eintreten von Mängeln an der Sache sowie das Versagen von technischen Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Conference beeinträchtigenden Vorfällen.

Soweit die Veranstalterin in Fällen leichter Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieser Ziffer haftet, beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden; diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

10. Kontaktadresse

Fragen und Probleme in Bezug auf Eintrittskarten der Veranstalterin können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an selbige gerichtet werden:

Telefon: +49 (0) 151 6066 5110 E-Mail Adresse: conference@rhineruhr2025.com

11. Datenschutz

Die Erfassung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Eintrittskarten für die Conference und der Teilnahme an der Conference erfolgt in Übereinstimmung mit der DSGVO und der aktuellen *Datenschutzhinweise für den Erwerb von Tickets für und den Zutritt zur Rhine-Ruhr 2025 FISU World Conference* der Veranstalterin, die unter [<https://rhineruhr2025.com/en/world-conference>] abrufbar ist. Dazu gehört auch die Weiterleitung von veranstaltungsbezogenen Informationen.

12. Ergänzungen und Änderungen

Im Falle einer Änderung der Marktbedingungen und/oder der Gesetzeslage und/oder gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Veranstalterin berechtigt, auch bei bestehenden vertraglichen Verpflichtungen diese Eintrittskarten-AGB mit einer Frist von vier (4) Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden den Kunden schriftlich oder, wenn dieser Form der Korrespondenz zugestimmt wurde, per E-Mail mitgeteilt. Die Ergänzungen und/oder Änderungen gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zusendung der Ergänzungen und/oder Änderungen schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Veranstalterin widersprochen wird, sofern diese in der jeweiligen Mitteilung ausdrücklich auf diese Genehmigungsfiktion hingewiesen hat. Ein Widerspruch berechtigt die Veranstalterin zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Rechtsverhältnisses.



FISU
WORLD
UNIVERSITY
GAMES
SUMMER

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Erfüllungsort und anwendbares Recht: Ausschließlicher Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist Düsseldorf. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die zwingenden Vorschriften des Staates, in denen der/die Vertragspartner(in) seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt als Verbraucher(in) hat, bleiben unberührt.

13.2 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Eintrittskarten-AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Klausel teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile der Klausel davon unberührt, sofern der unwirksame Teil der Klausel ohne Verlust des Sinns des übrigen Teils gestrichen werden kann.

13.3 Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Bestellungen/Käufe auf der Grundlage dieser Eintrittskarten-AGB, einschließlich der Durchführung der Conference, ist das LG Berlin das zuständige Gericht. Dies gilt auch bei grenzüberschreitenden Verträgen, dem Fehlen eines allgemeinen Gerichtsstandes in Deutschland oder dem Umstand, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Erhebung eines Anspruchs nicht bekannt ist.

13.4 Schlichtungsverfahren bei Verbraucherverträgen: Die EU bietet eine Online-Plattform, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die Veranstalterin nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

13.5 Sprache: Soweit diese Eintrittskarten-AGB in mehreren Sprachen vorliegen, ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Stand: November 2024